



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
c/o Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 221 – Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Übersendung via Mail an:

Regionalplanung-Mitte@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 9. Oktober 2026

Betreff: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen) im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zum „2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie des Regionalplans Mittelthüringen“

Öffentliche Bekanntmachung im ThürStAnz. Nr. 30/2026, S. 829

Gliederung der Stellungnahme

- A. Grundsätzliche Anmerkungen
- B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung (Regelnde Inhalte)
- C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten, sowohl zu den Festlegungen in Z 3-4 (Vorranggebiete „Windenergie“) als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Der BUND Thüringen begrüßt die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, den Teilplan „Windenergie“ des Regionalplans entsprechend den Vorgaben aus der Ersten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024) zu überarbeiten, um den für den Klimaschutz unverzichtbaren Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zur Energiewende durch die Ausweisung raumordnerisch abgewogener Vorranggebiete zu unterstützen und, im Rahmen des mit den Instrumenten der Regionalplanung Möglichen, einen Ausgleich mit anderen Belangen herbeizuführen.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerab-zugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Damit würden sowohl die Planungssicherheit auf Seiten der Investoren in Windenergieanlagen verbessert als auch andere Belange in einem Umfang berücksichtigt, wie dies *allein* im Genehmigungsverfahren nach den Rechtsänderungen des Bundes (u.a. in dem als Artikelgesetz ausgestalteten „Wind-an-Land-Gesetz“ in den Jahren 2022 und 2023, und zuletzt mit dem „RED III-Umsetzungsgesetz“ vom 12.08.2025¹ in vielen Fällen nicht mehr möglich ist – und dies unter Wahrung der für die Energiewende wichtigen bundesweiten Ausbauziele aus dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG“ des Bundes.

2. In der Umsetzung des Windenergieflächen-Bedarfsgesetzes des Bundes hatte das damalige TMIL in einer Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP)² die vom Bund fachrechtlich vorgegebenen Zielwerte in Form von als Ziel der Raumordnung für die Planungsregionen verbindlichen Flächenvorgaben (5.2.7 Z des LEP) so auf die vier Planungsregionen in Thüringen verteilt, dass sich für Mittelthüringen folgende Ausweisungsbedarfe ergeben:

31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 6.575 ha (1,8 %)

31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 8.037 ha (2,3 %)

In seiner Stellungnahme an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans hatte der BUND Thüringen bereits deutlich gemacht, dass die vom TMIL in einem GIS-Modell hergeleitete **Verteilung der Vorrangflächen auf die Regionen** zwar nicht im flächenkonkreten Detail, aber anhand der dargelegten Kriterien **grundsätzlich nachvollziehbar** und plausibel sei. Der BUND Thüringen stellt diese Flächenvorgaben daher nicht grundsätzlich in Frage, erkennt aber an, dass mit dieser Verteilung innerhalb des Freistaates die Region Mittelthüringen ganz besonders in die Verantwortung zur Flächenbereitstellung für die Windenergie genommen wird und dies auch zu Belastungen des Raumes führt.

Damit einher gehen allerdings auch wirtschaftliche Chancen: Bei entsprechender Eigeninitiative und Umsetzung durch Region, Gemeinden, Bürger(genossenschaften) oder lokalen Betriebe können die durch kommunale Steuern und das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) vom 2. Juli 2024³ gesetzlich geregelten Vorteile noch deutlich gesteigert werden. Diese Chancen gilt es für die Region zu nutzen.

3. Es ist erfreulich, dass die Region Mittelthüringen trotz der politischen Veränderungen und Diskussionen zur Energiepolitik in Land und Bund und damit anders als die Regionen Nord- und Südwestthüringen, dem Planungsauftrag aus dem LEP für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht nur für den ersten Zielhorizont („Zwischenziel“) bis zum Jahr 2027, sondern auch hinsichtlich des „Gesamtziels“ bis zum 31.12.2032 nachkommt. Damit wird nicht nur eine absehbare kurzfristige weitere Fortschreibung des Regionalplans vermieden, sondern frühzeitig eine Planungssicherheit über die für die Nutzung der Windenergie in Mittelthüringen geeigneten und regionalplanerisch ausgewiesenen Gebiete hergestellt, sondern auch die Belastung des Raums durch die klima- und energiepolitisch notwendige Bereitstellung von erneuerbarer Energie aus Windkraft insgesamt absehbar.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/VO.html>

² <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/strategische-landesentwicklung-und-demografie/teilfortschreibung-landesentwicklungsprogramm/stufe-3-1-entwurf-lep>

³ <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WindPB%C3%BCBGTHp4>

Grundsätzlich ist der BUND – zusammen mit anderen Umweltverbänden – der Auffassung, dass im Hinblick auf den Klimaschutz, eine auch im Übrigen umweltverträgliche und nachhaltige Stromerzeugung und - nicht zuletzt im Hinblick auf die Energiepreise - die Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien, weiter fortgeführt und eher beschleunigt als gebremst werden muss. Ausführlich dargestellt werden die Gründe hierfür in einer aktuellen Analyse zur Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele⁴ und einem Positionspapier zum Einfluss der erneuerbaren Energien auf den Strompreis⁵, jeweils vom Juli 2025.

4. Eine - im Wesentlichen dem Rechtsrahmen und dem Maßstab geschuldete Schwäche der vorliegenden Planung ist, dass wichtige umwelt- und energiepolitische Ziele in der Konzeption der Planung und der Abwägung über die Vorrangflächen keinen Eingang gefunden haben. Für eine umfassende Abwägung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Erholung, die Versiegelung von Böden und andere Umweltfunktionen fehlen im Plan und der Umweltprüfung die Berücksichtigung der Verkehrsanbindung der Vorranggebiete und von ggf. erforderlichen neuen Erschließungswegen und Netzanschlüssen (z.B. bzgl. Schutzgut Boden, breite Schneisen in Waldbereichen), die insbesondere bei abgelegenen Standorten in Waldgebieten einen erheblichen Anteil an den negativen Umweltfolgen eines Projektes haben können.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, dies auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sofern dies nicht mehr möglich ist, sollten zumindest in der Begründung Hinweise auf die Notwendigkeit einer Minimierung der Auswirkungen der verkehrlichen und netztechnischen Erschließung durch die Standortwahl für die WEA innerhalb des Vorranggebietes ergänzt werden.

Vorgeschädigte Waldbereiche ("Schadflächen") sind insbesondere in großen, zusammenhängenden hochwertigen Waldarealen kein **allein** eine Standortentscheidung tragendes Argument. Es ist zu bedenken, dass hier durch Aufforstung, Waldumbau und Zulassen der natürlichen Sukzession durchaus wieder ein höherer ökologischer Wert geschaffen werden kann, ebenso wie regelmäßig Nadelholzforsten im Rahmen einer üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung kleinflächig, also in der Dimension eines WEA-Standortes, eingeschlagen werden. Bei der Standortauswahl für die Vorranggebiete ist daher nicht die Frage der Bestockung allein, sondern die Lage im räumlichen Kontext, auch im Hinblick auf die umgebenden Waldbestände und den Erschließungsaufwand, zu betrachten.

5. Planerische Ziele sollten in weiteren Verfahren, insbesondere bei den Genehmigungen der einzelnen WKA sein:

- Einhaltung der Regel- und Schutzabstände
- optimale Standortbedingungen
 - kurze Wege zum Netzanschluss (Anschlusskosten reduzieren) und lastnahe Verteilung
 - (regionale Einbindung statt reiner Einspeisung)
 - Nähe zu Abnehmern (Einbindung in kommunale Planungen), Beteiligungsmodelle, dadurch Toleranz und Akzeptanz der Vorhaben

⁴ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/reduktion-ausbau-erneuerbare-energien-risiko-klimaschutz-bund.pdf

⁵ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/Strompreise-Positionspapier-BUND-2025.pdf

- intensive, umfassende und vollständige Einzelfallprüfung bei den Bauanträgen der einzelnen WKA, insbesondere Umweltprüfung / Artenschutz Zulassungsverfahren nach BImSchG
- Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter

B. Anmerkungen zu Festlegungen und Begründungen der vorgelegten Teilfortschreibung

Zu Z 1 (Vorranggebiete „Windenergie“) – Grundsätzliche Aspekte

1. Rechtlicher Rahmen

Notwendigkeit und grundsätzliche Ausgestaltung dieses Ziels ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesrechts und der im Verfahren befindlichen Fortschreibung. Eine grundsätzliche Stellungnahme dazu findet sich bereits oben unter A.2

2. Kriterienkatalog

Die Ausführungen der Begründung zur Herleitung der Vorranggebiete „Windenergie“ einschließlich des Kriterienkatalogs in Anlage 1 des Regionalplans sind sachlich gut nachvollziehbar und plausibel.

Die vorgeschlagenen Kompromisse bezüglich der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz beim Ausbau der Kapazitäten für die Windenergieerzeugung können von uns grundsätzlich nachvollzogen werden. In Teilen sehen wir allerdings bedenkliche Einschränkungen der Artenschutzbelange. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass sich für unser Land aus der EU-Gesetzgebung zum Artenschutz und zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ konkrete Verpflichtungen zu Schutz und Entwicklung bedrohter Arten ergeben, zum Beispiel für Arten wie Rotmilan, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Man kann notwendige Artenschutzmaßnahmen nicht allein auf die Flächengrenzen der für Windenergieanlagen (bisher) ausgeschlossenen Natura 2000-Schutzgebiete und deren unmittelbare Nachbarschaft reduzieren.

An die Stelle des unbestimmten Rechtsbegriffs „substanziell Raum geben“ zur Definition des notwendigen Umfangs der Flächenausweisung, sind durch das WindBG und entsprechende Anpassungen im BauGB und ROG feste Zielvorgaben für die Bundesländer eingeführt worden, die durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf die Planungsregionen „heruntergebrochen“ werden. Diesen Rahmen stellt der BUND Thüringen nicht in Frage und hat dies auch in seinen Stellungnahmen zu der ersten Fortschreibung des LEP 2025 an die oberste Landesplanungsbehörde zu Ausdruck gebracht.

Eine systematische und vollständige Überprüfung der Einzelabwägung zu den Vorranggebieten auf die Betroffenheit von Umwelt- und Naturschutzbelangen war uns im Rahmen der Stellungnahme nicht möglich.

Wir bitten darüber hinaus darum, generell entsprechende Hinweise der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände sowie auch von naturkundlichen Fachgesellschaften und Einzelpersonen in der Abwägung über den Teilregionalplan zu berücksichtigen.

3. Windenergieanlagen im Wald

Nach der jüngsten Novelle schließt das Thüringer Waldgesetz Windenergieanlagen im Wald zwar *grundsätzlich* aus, lässt aber Ausnahmen zu. Letzteres ist im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21⁶, zwingend, auch wenn ein vollständiger Ausschluss teils politisch gewollt wäre bzw. kontrovers diskutiert wird. Da das Thüringer Waldgesetz selbst keine Kriterien für Ausnahmen definiert, sind diese aus übergeordneten Zielen herzuleiten. Die Art des Waldeigentums (Staats-, Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald) ist aus umwelt- und energiepolitischer Sicht dabei kein geeignetes Auswahlkriterium.

Als Standorte für Windenergieanlagen im Wald kommen nach Auffassung des BUND insbesondere solche Flächen in Frage, in denen eine Bestockung mit Bäumen aktuell fehlt, durch Waldschäden (absehbar) abgängig ist, oder ohnehin absehbar zur forstlichen Nutzung anstehen würde (absehbare Hiebsreife) **und** eine dauerhafte Bewaldung bzw. eine vollständige Wiederbewaldung nicht wegen besonderer Waldfunktionen erforderlich ist.

Außerdem befürwortet der BUND, bei der Abwägung über Windenergiestandorte im Wald, Gebiete in wenig erschlossenen Regionen, etwa den großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Räumen (lt. Erläuterung in Nr. 2.3 des Kriterienkatalogs, in LSG teilweise berücksichtigt), möglichst unangetastet zu belassen und – unter Berücksichtigung der Bauabstände nach dem Straßenrecht – Anlagen möglichst in durch Verkehrsstrassen vorbelastete Korridore zu lenken.

Zur Frage des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald hat die Mitgliederversammlung des BUND auf Bundesebene im Jahr 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Ausschlussflächen für Windkraft in besonders schützenswerten Wäldern

Der BUND definiert in seinen Positionen 56 (Windkraft und Naturschutz)⁷ und 57 (Lebendige Wälder)⁸ Ausschlussflächen für Windkraft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotop sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sollen ausgeschlossen werden. Diese Flächen überlagern sich in weiten Teilen. Sie entsprechen zusammengekommen und bereinigt von Überschneidungen 28 % der Waldfläche Deutschlands (ohne die Naturwaldreservate, die jedoch wenig Fläche ausmachen).

Neben den in den bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren (24%, BWI3), naturnahe oder sehr naturnahe Wälder (36%, BWI3) sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird, ausgeschlossen werden.⁹

Diese Positionen des BUND finden sich – wenn auch natürlich nicht direkt, so doch als Ergebnis eigener fachlicher Überlegungen der Regionalplanung und von Beiträgen der Naturschutz- und Forstverwaltung – im Kriterienkatalog zur Herleitung der Vorranggebiete für Windenergie in der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen im Wesentlichen wieder.

⁶ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927_1bvr266121.html

⁷ <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/fuer-einen-natur-und-umweltvertraeglichen-ausbau-der-windenergie/>

⁸ <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/lebendige-waelder/>

⁹ <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-beschluss-windenergieanlagen-im-wald/>

4. Abschichtung von auf der Ebene des Regionalplans nicht oder nicht effizient bewältigbarer Konflikte auf die Ebene der Genehmigung und die Problematik der Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass im Maßstab eines Regionalplans, über dessen Festlegungen von Vorranggebieten auf der Basis der öffentlich und bei den Fachverwaltungen vorliegenden Daten und ohne Kenntnis der konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen und ihrer Erschließung und Netzanbindung entschieden werden muss, manche abseh- oder denkbaren Konflikte nicht entscheidungsreif konkretisiert werden können. In anderen Fällen können auf bekannte Konflikte mit den Mitteln des Regionalplans nicht effizient bewältigt werden, weil der Regionalplanung die Instrumente fehlen, z.B. kleinräumige Festlegungen oder Ausschlussbereiche für Standorte von Anlagen zu treffen oder auf die Gestaltung oder den Betrieb der Anlagen einzuwirken. In beiden Fällen kann es sinnvoll und zulässig sein, eine Abwägung ohne diese Details zu treffen und die Lösung der Konflikte im Detail dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren mit seinen vertieften Prüfmöglichkeiten und Nebenbestimmungen zu überlassen. Denn, obwohl Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung „landesplanerische Letztentscheidungen“ sind, sind sie nur im raumordnerischen Maßstab das „letzte Wort“ und es gibt Raum für nachgelagerte Detailfestlegungen auf der Basis des einschlägigen Fachrechts, z.B. des Immissions- und Naturschutzrechts.

Um die fehlerfreie Abwägung über solche Belange zu dokumentieren und ihre Berücksichtigung im nachgelagerten Verfahren sicherzustellen, sind solche Abschichtungen möglichst im Einzelnen in der Begründung zu den Regionalplanerischen Festsetzungen oder, soweit es Umweltbelange betrifft, im Umweltbericht zu dokumentieren. Dies ist im vorliegenden Plan auch mehrfach erfolgt, z.B. in der Begründung zu Nr. Z 3-4 unter der Überschrift „Freihaltezonen gemäß Kriterienkatalog, Ermittlung der Potenzialflächen und Einzelfallprüfung“, wo dargelegt wird, dass „Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha ... in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt, aber bilanziell aus der Fläche der Vorranggebiete Windenergie herausgerechnet.“ werden. „Das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete Windenergie erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000. Der zeichnerische Ausschluss ist in diesem Maßstab weder möglich noch erforderlich. Der Schutz ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch entsprechende konkrete Standortwahl zu berücksichtigen.“

Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG:

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 [„RED III“] für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189/2025¹⁰) wurden umfangreiche Regelungen zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung getroffen. Unter anderem wurde festgelegt, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen

- Windenergiegebiete und damit auch alle Vorranggebiete für Windenergie, als Beschleunigungsgebiete nach § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gelten bzw. dazu erklärt werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im raumordnerischen Verfahren umfassende Umwelt- und ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden und deshalb im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf vertiefte Prüfungen verzichtet werden kann.

¹⁰ https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/regelungstext.pdf?_blob=publicationFile&v=3

Der BUND Thüringen ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen wesentliche Konflikte mit Umwelt- und Naturschutzbelangen bei der Abwägung über Vorranggebiete für Windenergie – durchaus sachgerecht - zur Lösung auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren delegiert werden, diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Eine Erklärung dieser Vorranggebiete zu Beschleunigungsgebieten kommt dann nicht in Frage, weil ansonsten die Bewältigung der aufgegebenen Konflikte nicht mit der erforderlichen Prüfungstiefe erfolgen kann. Die Tatsache, dass diese Vorranggebiete keine Beschleunigungsgebiete sind, beeinträchtigt ihre grundsätzliche raumordnerische Steuerungswirkung nicht, die Festlegung betrifft nur Inhalt und Form der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die sachliche Alternative, diese Vorranggebiete aufgrund der Delegation von Konflikten auf nachgelagerte Verfahren als unzureichend abzulehnen, wäre demgegenüber unverhältnismäßig, würde wegen der festen Vorgaben des WindBG und des LEP neue Konflikte andernorts verursachen und den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien nicht beschleunigen. Wir fordern die regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen auf, die Vorranggebiete mit entsprechenden Lösungsvorbehalten für die nachgeordneten Verfahren in der Abwägungsdokumentation klar zu benennen und werden unsererseits bei einigen Gebieten explizit darauf hinweisen.

Hinsichtlich der richtlinienkonformen Anwendung der Regeln des § 28 ROG zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weise ich auf Nr. 26 der Erwägungsgründe zur Richtlinie (EU) 2023/2413¹¹ hin, die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten definiert (fette Hervorhebung BUND Thüringen):

— „Diese Gebiete sollten, nach Art der Technologie unterschieden, für die Entwicklung von Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen **besonders geeignet sein und sich dadurch auszeichnen, dass dort die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat.** Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie **sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und Pläne zur Wiederherstellung der Natur und angemessene Minderungsmaßnahmen in Betracht ziehen.** [...]“

Dabei sollten die Mitgliedstaaten anstreben sicherzustellen, dass die Größe dieser Gebiete insgesamt erheblich ist.“

Diese Kriterien sind mit dem vorliegenden Planentwurf noch nicht bei allen Vorranggebieten erfüllt und eine „insgesamt erhebliche“ Größe wird auch dann erreicht, wenn nicht alle an den Zielvorgaben des WindBG-Gesetzes orientierten Ausweisungen von Windvorranggebieten als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

5. Abstandsregelungen zu naturschutzrechtlichen Schutz(gebiets)kategorien

Angesichts der „Rotor-Out“-Konzeption der Vorranggebiete fordert der BUND die Einhaltung eines Pufferabstandes mindestens in Rotorblattlänge für im Maßstab der Regionalplanung betrachtete naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte, etwa **Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete** oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Harte rechtliche oder gar darüber hinaus gehende Abwehransprüche ergeben sich aber nur dort, wo die konkreten Schutzvorschriften für das einzelne Gebiet und/oder die örtlichen Empfindlichkeiten zu dem Ergebnis führen, dass das Überstreichen einer Schutzgebietsfläche durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage das Schutzgebiete beeinträchtigen oder formell einem Verbotstatbestand aus den Schutzregelungen unterliegen.

¹¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413

Angesichts der Vielzahl der möglichen Situationen ist es naturschutzfachlich akzeptabel, dass diese Konflikte nicht durch einen pauschalen Puffer in der Festlegung der Vorranggebieten, sondern – ungeachtet der „Rotor-Out“-Konzeption der Vorranggebiete – durch Standortwahl und Auflagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren rechtskonform gelöst werden. Sollte dies aus Ihrer Sicht im Hinblick auf die „Rotor-Out“-Konzeption und die Bilanzierung der Windenergiegebiete planungsrechtlich kein zulässiger Lösungsansatz sein, wäre ein pauschaler Puffer um Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete vorzusehen.

Besonders zu beachten ist auch der Umgang mit **Flächen des Nationalen Naturerbes**. Diese Flächen wurden sowohl an den Freistaat Thüringen als auch anderen Organisationen im Naturschutz (z.B. DBU Naturerbe GmbH) übertragen mit dem Ziel, sie dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Mit der Übertragungsvereinbarung und der Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sind diese Flächen von einer Nutzung durch Windenergie ausgeschlossen. Auch das Überstreichen einer solchen Fläche durch das Rotorblatt einer Windenergieanlage ist nicht damit nicht vereinbar, da dafür die Eintragung einer Baulast erforderlich ist, was den Zielen des Nationalen Naturerbes entgegensteht.

Zu Z 2 (Untersagung von bauleitplanerischen Höhenbegrenzungen in den Vorranggebieten)

Die Regelung begrenzt eine einzelstandortbezogene Regelung von Anlagenhöhen in der Bauleitplanung in den Vorranggebieten und bedeutet eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Sie ist allerdings wegen der in der Begründung dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ziele des Regionalplans zur „Entprivilegierung“ der nicht als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen (§ 249 Abs. 7 BauGB), dennoch nachvollziehbar.

C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten – sowohl zu den Festlegungen in Z 1 (Vorranggebiete „Windenergie“) als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

Nachstehend werden - soweit aus der Sicht des BUND Thüringen erforderlich - Hinweise und Forderungen zu einzelnen - nicht allen - Vorranggebieten formuliert. Auch werden nicht alle naturschutzfachlichen Betroffenheiten diskutierter Vorranggebiete aufgegriffen, sondern nur solche, aus denen sich Forderungen etc. ableiten lassen.

Allgemeine Hinweise zur potenziellen Betroffenheit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

Von der Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus ist beim Bau von WEA in Wäldern sowie an und in Gehölzen, die Anschluss an Laub(misch)wälder haben sowie auch Gehölzreihen an Verkehrswegen (oftmals A+E-Maßnahmen) in den Mittelgebirgen grundsätzlich auszugehen. Insofern sind Planer und Behörden angehalten, die Art bei entsprechenden Vorhaben zu berücksichtigen. Das ist hier nicht geschehen.

Seit 2017 gibt es die Arbeitshilfe „Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen“, die Erfassungsmethoden, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie Kompensationsmöglichkeiten abbildet¹².

Wir werden die Betroffenheit der Haselmaus bei den einzelnen Gebieten nicht mehr ansprechen, bitten die Regionale Planungsgemeinschaft vielmehr, diese Problematik und die sich daraus ergebenden Forderungen aufgrund der hier gezogenen Ausführungen in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung auf der Basis der aktuellen Daten im Fachinformationssystem Naturschutz systematisch abzuprüfen und in eine Abwägungsentscheidung umzusetzen bzw. ausdrücklich auf die Genehmigungsebene zu delegieren.

Forderungen:

Soweit in Vorranggebieten für Windenergie die in der Arbeitshilfe unter Zugrundelegung aktueller faunistischer Daten, eine Betroffenheit der Haselmaus vorliegt, ist die Ausweisung bzw. Abgrenzung des Vorranggebietes im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist im Abwägungsbogen zum Gebiet und im Umweltbericht zu dokumentieren. Wenn damit dieser (oder ein anderer artenschutzrechtlicher Konflikt nicht über eine veränderte Vorranggebietsausweisung im Regionalplan gelöst werden, ist auf die notwendige Bewältigung (i.d.R. durch CEF-Maßnahmen) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Solche Gebiete können dann keine Beschleunigungsgebiete werden, weil die Voraussetzung der Konfliktbewältigung durch die Regionalplanung nicht gegeben sind - siehe hierzu die allgemeinen Ausführungen zu Beschleunigungsgebieten weiter oben.

¹² Büchner, S., Lang, J., Dietz, M., Schulz, B., Ehlers, S. und Tempelfeld, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. How to consider the Hazel Dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in the planning and construction of wind turbines. Natur und Landschaft 92(8): 365-374

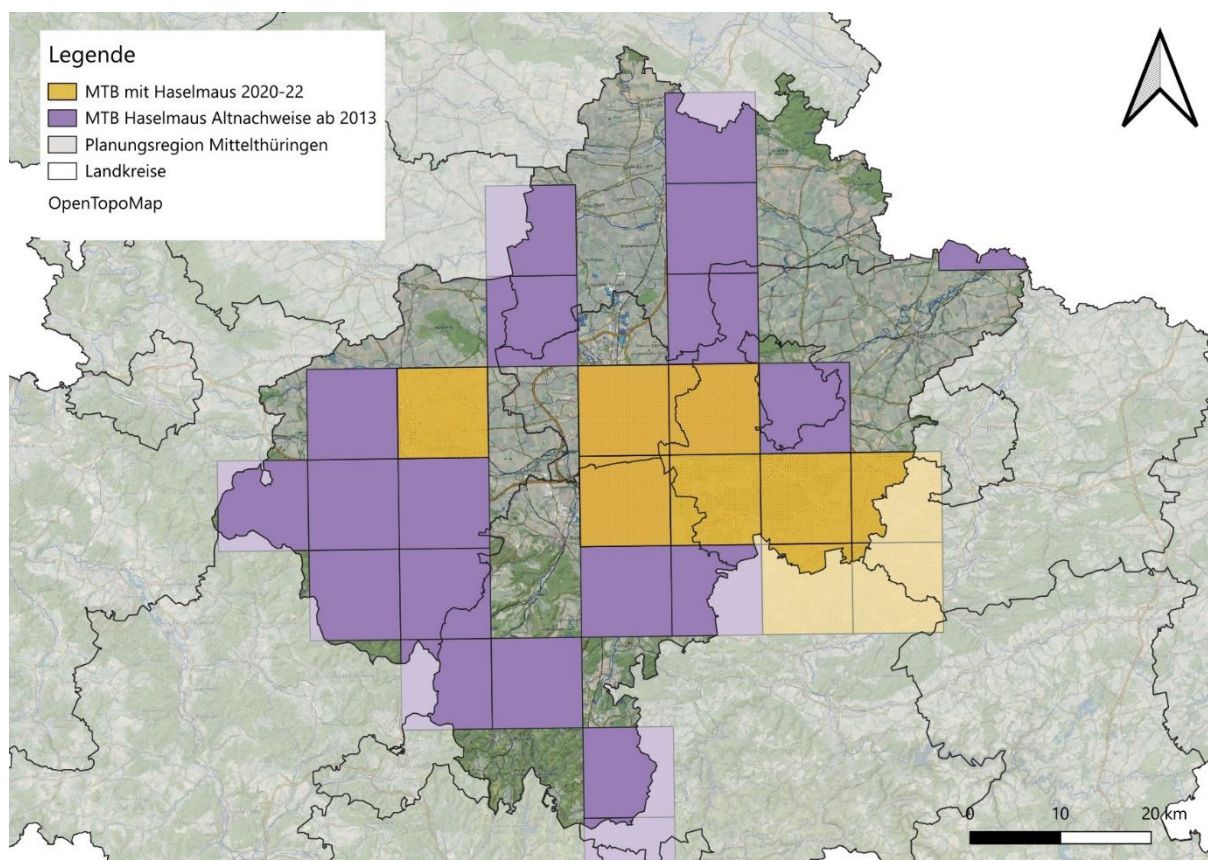


Abbildung 1: Erster Überblick über den aktuellen Kenntnisstand zur Verbreitung der Haselmaus in der Planungsregion Mittelthüringen

Allgemeine Hinweise zur potenziellen Betroffenheit von schlaggefährdeten Fledermausarten

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

Für die Genehmigungsverfahren sind nach unserer Kenntnis aufgrund der Erlasslage in Thüringen nach wie vor die Empfehlungen der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (Institut für Tierökologie und Naturbildung/TLUG 2015) anzuwenden. Diese wurde im Umweltbericht des Regionalplan auch zitiert (ebd. :27). Auch wird sich in den Prüfbögen auf die Arbeitshilfe bezogen.

An dieser Stelle geht es uns um den wichtigen Prüfschritt, die in der Arbeitshilfe (siehe S. 39) geforderten Abstände zu bedeutenden Fledermausvorkommen einzuhalten. Dies muss besonders für die weit ziehenden und vorrangig im Wald lebenden Arten Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler (besonders schlaggefährdet) sichergestellt werden. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird für Thüringen als schlecht eingeschätzt. Zu bekannten Fortpflanzungsquartieren wird deshalb ein Sicherheitsabstand von 5000 Metern zu WKA gefordert.

Im Falle der Veralterung der Daten, müssen diese anhand der aktuellen Daten im FIS-Naturschutz aktualisiert werden. Es müsste also für alle Vorranggebiete eine aktuelle Datenabfrage im FIS-Naturschutz bezüglich bekannter (besonders schlaggefährdeter) Fledermausvorkommen im 5 km Radius erfolgen.

Aus Kapazitätsgründen waren wir nicht in der Lage zu überprüfen, ob und inwieweit dieser Planungsschritt hinsichtlich der Vorranggebiete angewendet wurde.

Was die Einhaltung von 5000 Meter-Pufferzonen für besonders schlaggefährdete Arten angeht, gibt es zumindest hinsichtlich W-31 und W-32 Konflikte.

Auch sehen wir die Arbeitshilfe an anderer Stelle falsch interpretiert. In den Prüfbögen wird zum Ausschluss von Prüfflächen, hier Prüffläche 84, festgehalten:

„Die Prüffläche befindet sich innerhalb eines 1-km-Puffers zu einer Fledermaus-Wochenstube (Wochenstubenquartier der schlaggefährdeten Art Kleiner Abendsegler). Die Plangeberin orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ und weist innerhalb eines 1000-m-Puffers keine Vorranggebiete Windenergie aus.“

Der Kleine Abendsegler wird aber in der Arbeitshilfe klar als besonders schlaggefährdete Art eingeordnet, für welche um Wochen- und Sommerquartiere ein Abstand von 5000 Metern Puffer gefordert wird.

Wir werden diesen Aspekt bei den einzelnen Gebieten nicht mehr ausführlich ansprechen, bitten die Regionale Planungsgemeinschaft vielmehr, diese Problematik und die sich daraus ergebenden Forderungen aufgrund der hier vor die Klammer gezogenen Ausführungen systematisch abzuprüfen und in eine Abwägungsentscheidung umzusetzen.

Forderungen:

Soweit von Vorranggebieten für Windenergie die in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ empfohlenen Mindestabstände zu Fortpflanzungsstätten von schlaggefährdeten Fledermausarten (5.000 m) unter Zugrundelegung aktueller (2025/2026) faunistischer Daten unterschritten werden, ist die Ausweisung bzw. Abgrenzung des Vorranggebietes im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist im Abwägungsbogen zum Gebiet und im Umweltbericht zu dokumentieren: Sofern die Abstandsempfehlungen der „Arbeitshilfe...“ im Ergebnis einer Abwägungsentscheidung nicht eingehalten werden, ist im „Prüfbogen...“ und im Umweltbericht explizit darauf hinzuweisen. Wenn damit dieser (oder ein anderer artenschutzrechtlicher Konflikt nicht über eine veränderte Vorranggebietsausweisung im Regionalplan gelöst werden, ist auf die notwendige Bewältigung (i.d.R. durch Abschaltzeiten, alternativ durch Nachweis fehlender signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos im Einzelfall) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Solche Gebiete können dann keine Beschleunigungsgebiete werden, weil die Voraussetzung der Konfliktbewältigung durch die Regionalplanung nicht gegeben sind - siehe hierzu die allgemeinen Ausführungen zu Beschleunigungsgebieten weiter oben.

Zu den Vorranggebieten im Einzelnen:

Vorranggebiet W-4 Döllstädt/ Dachwig

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Teilweise Lage im Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 11 „Herbsleben“ (Priorität 1)

Das "Artenhilfsprogramm für den Feldhamster" des TLUBN (als Fachbehörde für Naturschutz) aus dem Jahre 2024¹³ konzentriert sich zwar bei den Maßnahmen stark auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Voraussetzung für die Funktion der Schwerpunktgebiete für den Feldhamster ist aber natürlich, dass sie als Wirtschafts- oder landwirtschaftliche Brachfläche erhalten bleiben. Deshalb steht dort auf Seite 18 als erster Punkt der Maßnahmenliste die "Begrenzung von Habitatflächenverlusten, jede weitere Überbauung nur in Verbindung mit Einrichtung von geeigneten Kompensationsflächen".

Dieser Forderung des Artenhilfsprogramms ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Feldhamster-Schwerpunktgebieten nicht vereinbar bzw. es müsste, auch durch entsprechende Hinweise im Prüfbogen, auf eine artbezogene Optimierung der Einzelstandorte im Vorranggebiete und die Einrichtung vom entsprechenden und geeigneten (!) Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Aufgrund dessen erfüllt ein Vorranggebiet, in dem Hamster-Schwerpunktgebiete liegen, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Als konfliktartig betrachtet der BUND Thüringen nur die Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen; eine "Nutzung" von Hamster-Vorranggebieten als Abstandsflächen zwischen Anlagen oder Vorranggebieten problematisieren wir nicht.

Generell sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Hamster-Schwerpunktgebiete dürfen keinesfalls zu Beschleunigungsgebieten werden.

Forderung: Befinden sich noch Feldhamster im Gebiet, muss in den Feldhamster-Schwerpunktgebieten von der Errichtung neuer Anlagen in den betroffenen Arealen Abstand genommen werden.

Vorranggebiet W-5 Wundersleben/ Straußfurt

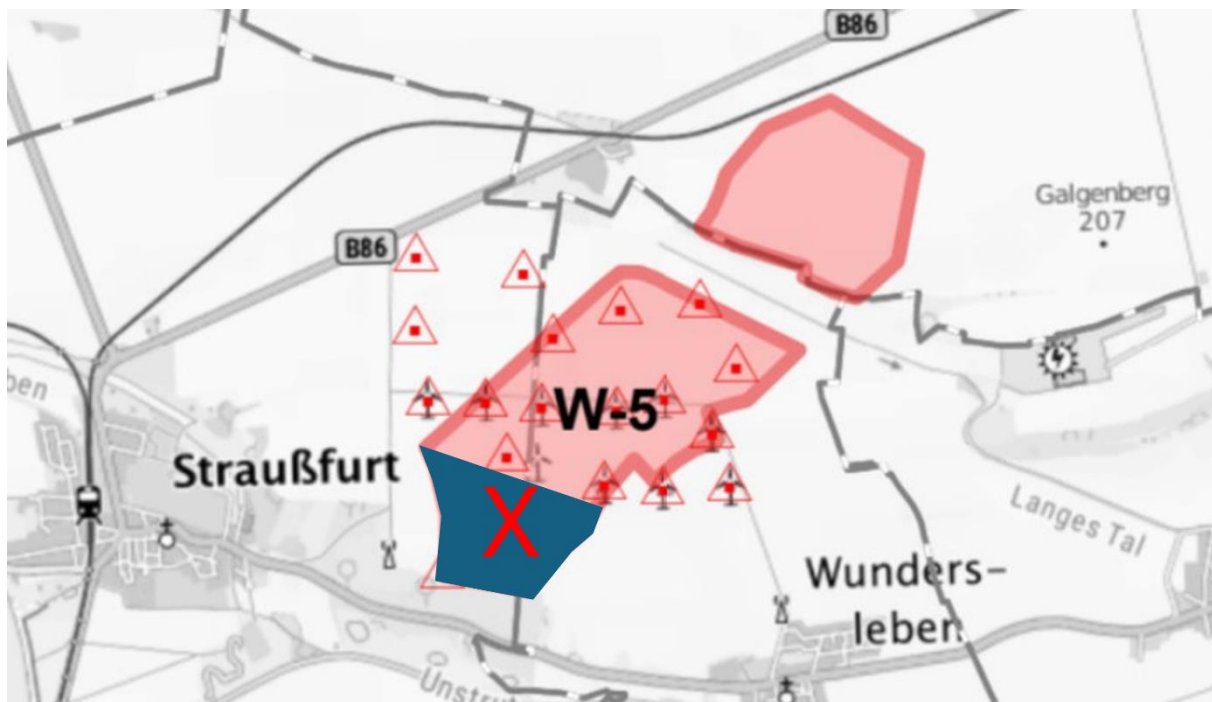
Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Lage mittig im Vogelzugkorridor 19 („Esperstedt-Oldisleben-Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz“), der im Nordosten auf den Speicher Straußfurth zuführt (Rastplatz tausender Kraniche und weiterer Arten)
- Störung des Verbunds der Rastgebiete nördlich von Ottenhausen Steingraben; Grüningen, RHB Straußfurt, Unstrut, Sömmerda und langer Grund, Gangloffsömmern und dem Vogelzugkorridor 19
- minimaler Abstand von ca. 650 m zum SPA 15 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ und somit innerhalb des empfohlenen Abstands von Windenergieanlagen zu Vogelschutzgebieten mit WEA-sensiblen Schutzobjekten
- Dichtezentren der Rohrweihe, des Baumfalken, des Schwarzmilans und Rotmilans befinden sich zum Teil deckungsgleich mit dem SPA in 650 m Entfernung

¹³ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/feldhams_amph/Artenhilfsprogramm_Feldhamster_Thueringen_2024.pdf

- Unterschreitung des empfohlenen Abstands zu Standgewässern und Flussläufen
- TLUBN sieht ebenso großes Konfliktpotenzial
- Geringe Abstände zu den FFH-Gebieten:
 - „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (4832-301, TH-Nr. 40) – 200m
 - „Unstrutau bei Schallenburg“ (4832-302, TH-Nr. 170) – 900m; hier mit den windenergiesensiblen Schutzobjekten: Rohrweihe, Kornweihe, Bekassine, Kiebitz, Rotmilan und Schwarzmilan

Forderung: Wir sehen hier durch die Potenzierung der aufgeführten Konflikte eine zu hohe Belastung insbesondere für die Avifauna und das RHB Straußfurt als Rast-/ Schlaf- und Überwinterungsplatz. Infolgedessen fordern wir den Verzicht des südlichen Teils von W-5 (Prüffläche 7.10 – siehe Karte) und fordern den Verzicht der Ausweisung der Teilfläche als Vorranggebietes, da sich dort eine Vielzahl der Konflikte potenzieren.



Vorranggebiet W-6 Gräfontonna/ Döllstädt

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Lage im Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 25 „Döllstädt - Großfahner“ (Priorität 3)

Das "Artenhilfsprogramm für den Feldhamster" des TLUBN (als Fachbehörde für Naturschutz) aus dem Jahre 2024¹⁴ konzentriert sich zwar bei den Maßnahmen stark auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Voraussetzung für die Funktion der Schwerpunktgebiete für den Feldhamster ist aber natürlich, dass sie als Wirtschafts- oder landwirtschaftliche Brachfläche erhalten bleiben. Deshalb steht dort auf Seite 18 als erster Punkt der Maßnahmenliste die "Begrenzung von Habitatflächenverlusten, jede weitere Überbauung nur in Verbindung mit Einrichtung von geeigneten Kompensationsflächen".

¹⁴ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/feldhams_amph/Artenhilfsprogramm_Feldhamster_Thueringen_2024.pdf

Dieser Forderung des Artenhilfsprogramms ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Feldhamster-Schwerpunktgebieten nicht vereinbar bzw. es müsste, auch durch entsprechende Hinweise im Prüfbogen, auf eine artbezogene Optimierung der Einzelstandorte im Vorranggebiete und die Einrichtung vom entsprechenden und geeigneten (!) Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Aufgrund dessen erfüllt ein Vorranggebiet, in dem Hamster-Schwerpunktgebiete liegen, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Als konfliktartig betrachtet der BUND Thüringen nur die Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen; eine "Nutzung" von Hamster-Vorranggebieten als Abstandsflächen zwischen Anlagen oder Vorranggebieten problematisieren wir nicht.

Generell sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Hamster-Schwerpunktgebiete dürfen keinesfalls zu Beschleunigungsgebieten werden.

Forderung: Befinden sich noch Feldhamster im Gebiet, muss in den Feldhamster-Schwerpunktgebieten von der Errichtung neuer Anlagen in den betroffenen Arealen Abstand genommen werden.

Vorranggebiet W-7 Dielsdorf/ Kleinbrembach

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Lage im Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 2 „Sprötau“ (Priorität 1)
- Überschneidung im östlichen Teil mit dem zentralen, wertvollen Bereich des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-138 „Täler südwestlich Vogelsberg“, hier auch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope
- Überschneidung des Vorranggebietes Waldmehrung WM-21 im südöstlichen Bereich

Das "Artenhilfsprogramm für den Feldhamster" des TLUBN (als Fachbehörde für Naturschutz) aus dem Jahre 2024¹⁵ konzentriert sich zwar bei den Maßnahmen stark auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Voraussetzung für die Funktion der Schwerpunktgebiete für den Feldhamster ist aber natürlich, dass sie als Wirtschafts- oder landwirtschaftliche Brachfläche erhalten bleiben. Deshalb steht dort auf Seite 18 als erster Punkt der Maßnahmenliste die "Begrenzung von Habitatflächenverlusten, jede weitere Überbauung nur in Verbindung mit Einrichtung von geeigneten Kompensationsflächen".

Dieser Forderung des Artenhilfsprogramms ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Feldhamster-Schwerpunktgebieten nicht vereinbar bzw. es müsste, auch durch entsprechende Hinweise im Prüfbogen, auf eine artbezogene Optimierung der Einzelstandorte im Vorranggebiete und die Einrichtung vom entsprechenden und geeigneten (!) Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Aufgrund dessen erfüllt ein Vorranggebiet, in dem Hamster-Schwerpunktgebiete liegen, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Als konfliktartig betrachtet der BUND Thüringen nur die Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen; eine "Nutzung" von Hamster-Vorranggebieten als Abstandsflächen zwischen Anlagen oder Vorranggebieten problematisieren wir nicht.

¹⁵ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/feldhams_amph/Artenhilfsprogramm_Feldhamster_Thueringen_2024.pdf

Generell sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Hamster-Schwerpunktgebiete dürfen keinesfalls zu Beschleunigungsgebieten werden.

Forderung: Befinden sich noch Feldhamster im Gebiet, muss in den Feldhamster-Schwerpunktgebieten von der Errichtung neuer Anlagen in den betroffenen Arealen Abstand genommen werden.

Die Forderungen, den Feldhamster betreffend, übertragen wir auch auf andere Vorranggebiete mit ähnlicher Betroffenheit (bspw. W-9 und W-20) und greifen denselben Sachverhalt an diesen Stellen nicht erneut auf.

Der BUND erachtet die Erhaltung und Mehrung von Waldflächen immer noch als den wertvollsten Klimaschutz. Deswegen halten wir die Schlussfolgerung der Plangeberin, „es bestünde kein Bedarf“ an einer Aufforstung innerhalb des Vorranggebietes Waldmehrung und die Windenergiegewinnung kann höher gewichtet werden, aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht haltbar. Wir sehen die Ausweisung insbesondere des südöstlichen, sich mit dem bisherigen Vorranggebiet Waldmehrung überlappenden Teils des Vorranggebietes W-7 daher kritisch. Andererseits schließen sich Wald und Windenergieanlagen nicht grundsätzlich aus und wir gehen davon aus, dass die bisherige Auseinandersetzung auf forstfachlichen Planungen und Festlegungen beruht. Insofern könnte eine Klarstellung, dass die Aufhebung des Vorranggebietes für die Waldmehrung nur den Vorrangcharakter zugunsten der Windenergie ändert, aber nicht bedeutet, dass eine Aufforstung oder Sukzession auf den Abstandsflächen hier unmöglich sind, helfen - entsprechende forstliche Planungen und einen Bedarf an solchen Flächen, sei es aus ökonomischen Gründen oder zur Bereitstellung von forstrechtlichen Ausgleichsflächen, vorausgesetzt.

Vorranggebiet W-16 Ottenhausen/ Gangloffsömmern

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Überlagerung der westlichen Teilfläche durch das Feldhamsterschwerpunktgebiet Nr. 32 „Gangloffsömmern“

Das "Artenhilfsprogramm für den Feldhamster" des TLUBN (als Fachbehörde für Naturschutz) aus dem Jahre 2024¹⁶ konzentriert sich zwar bei den Maßnahmen stark auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Voraussetzung für die Funktion der Schwerpunktgebiete für den Feldhamster ist aber natürlich, dass sie als Wirtschafts- oder landwirtschaftliche Brachfläche erhalten bleiben. Deshalb steht dort auf Seite 18 als erster Punkt der Maßnahmenliste die "Begrenzung von Habitatflächenverlusten, jede weitere Überbauung nur in Verbindung mit Einrichtung von geeigneten Kompensationsflächen".

Dieser Forderung des Artenhilfsprogramms ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Feldhamster-Schwerpunktgebieten nicht vereinbar bzw. es müsste, auch durch entsprechende Hinweise im Prüfbogen, auf eine artbezogene Optimierung der Einzelstandorte im Vorranggebiet und die Einrichtung von entsprechenden und geeigneten (!) Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Aufgrund dessen erfüllt ein Vorranggebiet, in dem Hamster-Schwerpunktgebiete liegen, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Als konflikttätig betrachtet der BUND Thüringen nur die Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen; eine "Nutzung" von Hamster-Vorranggebieten als Abstandsflächen zwischen Anlagen oder Vorranggebieten problematisieren wir nicht.

¹⁶ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/feldhams_amph/Artenhilfsprogramm_Feldhamster_Thueringen_2024.pdf

Forderung: Die Feldhamster-Populationen in Thüringen besitzen – auch aufgrund ihrer genetischen Vielfalt (Farbvariationen) europaweite Bedeutung. Die Art ist europaweit, in Deutschland und auch in Thüringen als „vom Aussterben bedroht“ bzw. „Critically endangered“ gelistet und steht unter strengem Schutz. Wir fordern, dem Rechnung zu tragen und somit die Nichtausweisung der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes.

Sofern dem nicht Rechnung getragen wird, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Hamster-Schwerpunktgebiete dürfen keinesfalls zu Beschleunigungsgebieten werden.

Befinden sich noch Feldhamster im Gebiet, muss in den Feldhamster-Schwerpunktgebieten von der Errichtung neuer Anlagen in den betroffenen Arealen Abstand genommen werden.

Vorranggebiet W-18 Sömmerda/ Schlossvippach

Naturschutzfachliche Betroffenheiten:

- Nach dem Prüfbogen sieht die Vogelschutzwarte Seebach großes Konfliktpotential bzgl. der Austauschbeziehungen zw. den Nahrungs- und Rasthabitaten/ den avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (ABG) im Umfeld und der Lage von W-18 inmitten dieser sensiblen gebieten

Forderung: Aus den Ausführungen im Prüfbogen wird nicht ersichtlich inwiefern eine Verkleinerung von W-18 im Süden und der Wegfall von Teilprüffläche 15.1 dem Konflikt begegnet und dieser nunmehr beseitigt ist. Diese Abwägung ist nachzuholen und die Ausführungen der Vogelschutzwarte dazu zu berücksichtigen.

Vorranggebiet W-22 Großschwabhausen

Die Gemeinde Großschwabhausen stellt sich gegen die Ausweisung des Windvorranggebietes und hat unserer Kenntnis nach bereits 2024 einen Bebauungsplan für eine Agri-PV-FFA aufgestellt. Die hier im Prüfbogen angebrachte Begründung, dass eine (zumindest „gewöhnliche“) PV-FFA an dieser Stelle nicht errichtet werden könne, da sich die Fläche im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung befindet, wundert uns, da uns zumindest noch keine Planung einer PV-FFA begegnet ist, die durch die Behörde durch eine Zielabweichungsprüfung wegen eben genannter vorrangiger Funktion abgelehnt wurde. Insofern erscheint uns die Begründung an dieser Stelle vorgeschoben zu sein. Zumal hier eine Agri-PV und keine „gewöhnliche“ PV-FFA geplant wird.

Zudem stellen wir uns die Frage, ob die Ausweisung von Flächen für Photovoltaik nicht sachgerechter auf der kommunalen Ebene erfolgen kann.

Forderung: Die Ausweisung als Windvorranggebiet mit dem Ziel der untergeordneten Nutzung „Photovoltaik“ lehnen wir ab. Aus unserer Sicht kann artenschutzrechtlichen Belangen keine Rechnung mehr getragen werden, wenn beide Vorhaben auf denselben Flächen realisiert werden. Hier sollte eine klare Entscheidung hinsichtlich einer Nutzung für Erneuerbare Energien getroffen werden.

Verdeutlichung: Beide Nutzungen (WEA und PV) haben für sich gesehen einen enormen Einfluss auf Offenland-Bodenbrüter. Allein im Areal, welches für die Agri-PV-Anlage vorgesehen ist, befinden sich 46 Feldlerchen-Brutreviere. Je nach Anlagentyp kommt es zu einer Verdrängung der Brutpaare in benachbarte Flächen, auf denen höchstwahrscheinlich ebenso Brutpaare vorkommen.

Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- Teilprüffläche 67.1 liegt mittig im Vogelzugkorridor Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim,
- Offenlandbiotop und Auen- und Feuchtverbund innerhalb Teilprüffläche 67.1
- Unterschreitung des Mindestabstands zur Gera; betrifft westlichen Teil der Teilprüffläche 67.4

Forderung: Wir fordern die Ausweisung des südlichen Teils von W-27 (67.1) im Hinblick auf die oben genannten Konflikte noch einmal in der Abwägung zu überprüfen.

Der westliche Rand von W-27 (Prüffläche 67.4), der Teil, der noch nicht durch Bestandsanlagen vorgeprägt ist, soll nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, um eine Mehrbelastung der Ortschaft Molsdorf, hier insbesondere durch Schlagschatten, zu vermeiden. Auch geht mit der entsprechenden Verkleinerung des Windvorranggebietes eine Vergrößerung des Abstandes zur Gera einher.

Vorranggebiet W-31 Lehmannsbrück

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- Vollständige Bewaldung mit wenigen Waldschäden
- Punktuelle Inanspruchnahme des Waldbiotopverbundes
- Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-80 „Wiesen- und Waldgebiet nordöstlich Bücheloh“
- Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Baus der BAB 71 mit Fledermaus- und Singvogel-Kastenrevieren mit jährlichem Besatz durch die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler; ebenso Besatz durch die schlaggefährdete Art Breitflügelfledermaus
- Nicht ausreichender Abstand zu mehreren kleinen Standgewässern (Fledermausschutz)
- ragt im Norden randlich in den Vogelzugkorridor Stadtilm-Ilmenau/Langewiesen-Suhl hinein; bedeutsam für Flugbeziehungen im Vorland des Thüringer Waldes zwischen Feuchtlebensräumen/Gewässern (Teile des Ilmtals über den Speicher „Heyda“ und andere Kleingewässern im nordöstlichen Vorland des Thüringer Waldes bis nach Suhl)

Forderung: Wir anerkennen die im Prüfbogen erkennbaren Berücksichtigungen von Naturschutzbelangen bei der Abgrenzung des Gebietes. Trotzdem überzeugen die Argumente und Ergebnisse der Abwägung nicht durchgehend: Z.Bsp. fliegen Abendsegler in einer Höhe von bis zu mehreren hundert Metern, insofern schützt eine Nabenhöhe von 175 Metern diese Tiere nicht automatisch. Der ausreichende, in der o.g. Arbeitshilfe empfohlene Abstand von 5000 Metern zu Wochenstuben- und Sommerquartieren besonders schlaggefährdeter Arten wird hier nicht eingehalten.

Die Problematik der Beeinträchtigung von vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Fledermauskästen) entwertet deren durch Rechtsakte zugewiesene Funktion (teilweise), etc.

Grundsätzlich sehen wir insbesondere in dem im Bereich der Prüffläche 80.5 festgesetzten Teil des Vorranggebietes durch die Potenzierung der aufgeführten Konflikte eine zu hohe Belastung insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse und neigen zur Forderung auf den Verzicht der Ausweisung der südöstlichen Teilfläche des Vorranggebietes. Hilfsweise regen wir an, die Abgrenzung - und den Bestand - der südöstlichen Teilfläche auf der Basis der nun eingehenden Stellungnahme der Naturschutzbehörden und -verbände sowie ggf. weiterer Daten nochmals zu überprüfen. Hinsichtlich der weiteren Teilflächen sind wir, auch wegen der Lage im Einflussbereich der BAB A71, weniger kritisch.

Vorranggebiet W-32 Heyda

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- Vollständige Bewaldung; teilweise ökol. wertvolle Waldflächen
- geplantes Naturschutzgebiet „Waldbiotope östlich von Martinroda“: Biotope der Roten Liste 2011 mit Gefährdungsgrad 1/2, Wertstufe 4 für hochrangige fachliche Bedeutung: Kiefern-Fichten-Wald auf oligotrophen Anmoor- und mineralischen Nassstandorten im kollinen bis submontanen Bereich, entspricht Biotoptyp „Fichten- und Kiefern-Moorwälder“ in der Roten Liste
- liegt vollständig im Vogelzugkorridor Stadtilm-Ilmenau/ Langewiesen-Suhl; bedeutsam für Flugbeziehungen im Vorland des Thüringer Waldes zwischen Feuchtlebensräumen/Gewässern (Teile des Ilmtals über den Speicher „Heyda“ und andere Kleingewässern im nordöstlichen Vorland des Thüringer Waldes bis nach Suhl)
- Nähe zu Ausgleichsmaßnahmenflächen im Zuge des Baus der BAB 71 mit Fledermaus- und Singvogel-Kastenrevieren mit jährlichem Besatz durch die besonders schlaggefährdeten Arten Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler; ebenso Besatz durch die schlaggefährdete Art Breitflügelfledermaus

Forderung: Die Ausweisung eines Windvorranggebietes in diesem hoch sensiblen Gebiet (geplantes NSG) lehnen wir ab. Fehlende Kapazitäten der ONB für eine Ausweisung allein ändern nichts an den sachlichen Gegebenheiten und können keine Begründung für andere Nutzungsarten und Eingriffe sein.

Abendsegler fliegen in einer Höhe von bis zu mehreren hundert Metern, insofern schützt eine Nabenhöhe von 175 Metern diese Tiere nicht automatisch. Der ausreichende, in der o.g. Arbeitshilfe empfohlene Abstand von 5000 Metern zu Wochenstuben- und Sommerquartieren besonders schlaggefährdeter Arten wird hier nicht eingehalten.

Wir sehen hier durch die Potenzierung der aufgeführten Konflikte eine zu hohe Belastung insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse und fordern den Verzicht der Ausweisung des Vorranggebietes.

Vorranggebiet W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- geplantes Naturschutzgebiet „Feuchte und trockene Offenlandbiotope um Langenhain“

Forderung: Das Windvorranggebiet ist um „den kleinen Teil“ zu verkleinern, der eine Überlagerung mit dem geplanten NSG darstellt.

Vorranggebiet W-46 Großbreitenbach-Nord

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- geplantes Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen, Bergwiesen, eutrophe Feuchtwiesen bei Möhrenbach“

Forderung: Das Windvorranggebiet ist um die 9 Hektar zu verkleinern, die eine Überlagerung mit dem geplanten NSG darstellen.

Vorranggebiet W-47 Grabsleben

Naturschutzfachliche Betroffenheit:

- Lage der Teilfläche 102.5 im Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 7 „Gotha“ (Priorität 1)

Das "Artenhilfsprogramm für den Feldhamster" des TLUBN (als Fachbehörde für Naturschutz) aus dem Jahre 2024¹⁷ konzentriert sich zwar bei den Maßnahmen stark auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Voraussetzung für die Funktion der Schwerpunktgebiete für den Feldhamster ist aber natürlich, dass sie als Wirtschafts- oder landwirtschaftliche Brachfläche erhalten bleiben. Deshalb steht dort auf Seite 18 als erster Punkt der Maßnahmenliste die "Begrenzung von Habitatflächenverlusten, jede weitere Überbauung nur in Verbindung mit Einrichtung von geeigneten Kompensationsflächen".

Dieser Forderung des Artenhilfsprogramms ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Feldhamster-Schwerpunktgebieten nicht vereinbar bzw. es müsste, auch durch entsprechende Hinweise im Prüfbogen, auf eine artbezogene Optimierung der Einzelstandorte im Vorranggebiet und die Einrichtung vom entsprechenden und geeigneten (!) Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Aufgrund dessen erfüllt ein Vorranggebiet, in dem Hamster-Schwerpunktgebiete liegen, die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Als konfliktartig betrachtet der BUND Thüringen nur die Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen; eine "Nutzung" von Hamster-Vorranggebieten als Abstandsflächen zwischen Anlagen oder Vorranggebieten problematisieren wir nicht.

Forderung: Die Feldhamster-Populationen in Thüringen besitzen – auch aufgrund ihrer genetischen Vielfalt (Farbvariationen) europaweite Bedeutung. Die Art ist europaweit, in Deutschland und auch in Thüringen als „vom Aussterben bedroht“ bzw. „Critically endangered“ gelistet und steht unter strengem Schutz. Wir lehnen die Ausweisung der Teilfläche von W-47 (Teilprüffläche 102.5) im Feldhamster-Schwerpunktgebiet ab.

Sofern dem nicht Rechnung getragen wird, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu bringen. Hamster-Schwerpunktgebiete dürfen keinesfalls zu Beschleunigungsgebieten werden.

Befinden sich noch Feldhamster im Gebiet, muss in den Feldhamster-Schwerpunktgebieten von der Errichtung neuer Anlagen in den betroffenen Arealen Abstand genommen werden.

Zusammenfassung der Stellungnahme zu den Einzelgebieten

In Teil C der vorstehenden Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten werden, vorwiegend aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, Ausweisungen von (Teilflächen von) Windvorranggebieten abgelehnt oder mit der Bitte um eine neue Abwägung als problematisch bewertet.

Die Umsetzung dieser Hinweise würde das vom LEP 2025 vorgegebene Flächenziel zum 31.12.2027 nicht gefährden, allerdings würde das Flächenziel zum 31.12.2032 um (geschätzt/bis zu) rund 250 ha verfehlen. Wir sind uns dessen bewusst und haben im Hinblick auf die - wie eingangs dargestellt - auch vom BUND geteilten Ziele der Energiewende große Zurückhaltung geübt. Für den daraus resultierenden Konflikt sehen wir folgende Lösungen:

¹⁷ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/feldhams_amph/Artenhilfsprogramm_Feldhamster_Thueringen_2024.pdf

- In der Stellungnahme wurden teils bereits Lösungsoptionen wie einer erneuten Prüfung und (noch) detaillierteren und kleinteiligen Abwägung anhand der von den Naturschutzbehörden und -verbände abgegebenen Stellungnahmen angeführt. Wir sind als BUND gerne bereit, hierzu auch außerhalb des formalen Verfahrens beizutragen.
- Angesichts des zu Lasten des Natur- und Artenschutzes „beschleunigten und entbürokratisierten“ Rechtsrahmens zwar durchaus schwierig, aber nicht ausgeschlossen ist die ausdrückliche Benennung von offenen Konflikten und deren „Abschichtung“ auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Bereits mehrfach hingewiesen wurde auf die Tatsache, dass bei solchen Abschichtungen die inhaltlichen Voraussetzungen für die Benennung dieser Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete nicht vorliegen.
- Schließlich sind wir nach Durchsicht der Prüfbögen der Überzeugung, dass bei einer geringeren Gewichtung anderer Kriterien in der Einzelfallabwägung durchaus noch weitere Prüfflächen als Vorranggebiete in Frage kämen.

Unter Berücksichtigung dieser Optionen bildet unsere Stellungnahme daher keinen unüberwindbaren Gegensatz zu den für den Ausbau der erneuerbaren Energie notwendigen Umsetzung der Flächenziele für Windvorrangflächen bzw. Windenergiegebiete.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian König
Landesgeschäftsführer